

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1984	Nummer 73
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	6. 12. 1984	Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)	774

232

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

Vom 6. Dezember 1984

Aufgrund des § 74 Abs. 4 und des § 80 Abs. 2 Nrn. 1 u. 3, Abs. 3, 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532) wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen und des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Bauvorlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Lageplan
- § 3 Bauzeichnungen
- § 4 Baubeschreibung
- § 5 Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise
- § 6 Bauvorlagen beim vereinfachten Genehmigungsverfahren
- § 7 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
- § 8 Bauvorlagen beim Vorbescheid
- § 9 Bauvorlagen für Typengenehmigungen
- § 10 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten
- § 11 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

Zweiter Teil

Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben

Erster Abschnitt

Prüfämter und Prüfindgenieure

- § 12 Prüfämter und Prüfindgenieure
- § 13 Umfang der Anerkennung, Niederlassung
- § 14 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 15 Anerkennungsverfahren
- § 16 Gutachten, Gutachterausschuß
- § 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Zweiter Abschnitt

Bautechnische Prüfung

- § 18 Übertragung von Prüfaufträgen
- § 19 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 20 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 21 Typenprüfung – Prüfung Fliegender Bauten

Dritter Teil

Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

Erster Abschnitt

Prüfzeichen

- § 22 Prüfpflicht
- § 23 Freistellung von der Prüfpflicht

Zweiter Abschnitt

Überwachung

- § 24 Überwachungspflicht
- § 25 Ausnahmen von der Überwachungspflicht

Vierter Teil

Regelung von Zuständigkeiten

- § 26 Übertragung von Aufgaben auf das Institut für Bautechnik in Berlin

- § 27 Übertragung von Zuständigkeiten für Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Bauvorlagen

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind, soweit der Antrag nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 64 BauO NW) zu prüfen ist, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Bauvorlagen beizufügen

1. der Lageplan (§ 2),
2. die Bauzeichnungen (§ 3),
3. die Baubeschreibung (§ 4),
4. der Nachweis der Standsicherheit und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 5).

(2) Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen richten sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Bauvorhaben. Der Inhalt der Bauvorlagen beschränkt sich auf das zur Beurteilung des jeweiligen Bauvorhabens Erforderliche.

(3) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Nachweise in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(4) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen für eine Schwarzweiß-Mikroverfilmung geeignet sein.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Bauvorlagen nach einheitlichen Vordrucken und in bestimmter Ordnung eingereicht werden.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Unterlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich hält; sie kann auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

§ 2

Lageplan

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Dabei soll der Maßstab nicht kleiner als 1:500 verwendet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab fordern. Sie kann, wenn es die besonderen Grundstücks-, Gebäude- oder Grenzverhältnisse erfordern, verlangen, daß der Lageplan von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden; den Behörden sind solche behördliche Stellen gleichgestellt, deren Vermessungsergebnisse für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden.

(2) Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks, seine Umringmaße und seinen Flächeninhalt,

4. die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstückes oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage oder Höhenlagen des engeren Baufeldes über NN,
5. die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen über NN unter Angabe der Straßengruppe,
6. die Lage des öffentlichen Entwässerungskanal, die Höhe seiner Sohle sowie die Rückstauenebene,
7. die Lage der Entwässerungsgrundleitung bis zum öffentlichen Kanal sowie der Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwassereinleitung,
8. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien oder Baugrenzen,
9. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl, Hauptgesims- oder Außenwandhöhe, Dachform und der Bauart der Außenwände und der Bedachung,
10. Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken,
11. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße, der Grenzabstände, der Tiefe und Breite der Abstandflächen, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken sowie der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten,
12. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu Wäldern, Mooren und Heiden,
13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Kinderspielflächen, der Plätze für Abfallbehälter und der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden und/oder mit Bäumen bepflanzt werden sollen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauO NW),
14. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
15. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Jauchebehälter, Flüssigmistbehälter und Gärfutterbehälter sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
16. Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
17. ortsfeste Behälter für Gase, Öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
18. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.

(3) Der Inhalt des Lageplanes nach Absatz 2 Nrn. 13 bis 18 ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

Anlage 1

(4) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Nrn. 1 und 3 der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über:

1. die zulässige und die vorhandene oder geplante Grundfläche,
2. die vorhandene und die geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die zulässige und die vorhandene oder geplante Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl.

(6) Bei der Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich.

§ 3

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig oder ausreichend ist.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) lichten und Durchgangsmaße sowie Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,
 - c) Schornsteine,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten und die Brennstofflagerung unter Angabe der dafür vorgesehenen Nennwärmeleistung und Lagermenge,
 - e) ortsfesten Behälter für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase,
 - f) Aufzugsschächte und der nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - g) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und Abfall-schächte, soweit sie baugenehmigungsbedürftig sind,
 - h) Bäder und Toilettenräume, die Entwässerungsgrundleitungen sowie die Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene,
 - i) Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen mit Angabe ihrer Art,
3. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind
 - die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens über NN,
 - die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 BauO NW),
 - die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen,
 - der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
 - der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
 - das Maß H je Außenwand in dem zur Bestimmung der Abstandflächen erforderlichen Umfang (§ 8 Abs. 4 BauO NW), soweit dieses nicht im Lageplan oder in den Ansichten angegeben ist,
 - Dachhöhen und Dachneigungen,
4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben sowie der Geländeoberfläche und des Straßengefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab,
2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,
3. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden,
4. die Rohbaumaße der Öffnungen notwendiger Fenster,
5. die Lage des Raumes für die Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
6. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nr. 2 der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu verwenden; dies gilt nicht, wenn in den Bauzeichnungen nur vorgesehene Bauteile dargestellt werden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben mit Angabe der

Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbbreger erläutert werden.

§ 4

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(2) Wird das Vorhaben nicht an eine Sammelkanalisation angeschlossen, ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW).

(3) Für gewerbliche Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder gewerberechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, muß die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind,
2. die Zahl der Beschäftigten.

§ 5

Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standsicherheit sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Standsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird. Sie kann auf die Vorlage eines besonderen Nachweises der Standsicherheit verzichten, wenn bauliche Anlagen oder ihre Teile nach Bauart, statischem System, baulicher Durchbildung und Abmessungen sowie hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer bewährten, insbesondere durch technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NW im einzelnen festgelegten Ausführung entsprechen.

(3) Für die Prüfung des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

(4) Für die Prüfung des Schallschutzes sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

§ 6

Bauvorlagen beim vereinfachten Genehmigungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 64 Abs. 1 BauO NW) sind als Bauvorlagen beizufügen

1. der Lageplan (§ 2),
2. die Bauzeichnungen (Absätze 2 und 3),
3. die Baubeschreibung (Absatz 4).

§ 1 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) In den Baubezeichnungen sind insbesondere darzustellen

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe
 - der vorgesehenen Nutzung der Räume,
 - der Entwässerungsgrundleitungen,
 - der Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene,

2. die Schnitte, aus denen ersichtlich sind

- die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens über NN,
- die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 BauO NW),
- der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
- das Maß H je Außenwand in dem zur Bestimmung der Abstandflächen erforderlichen Umfang (§ 6 Abs. 4 BauO NW), soweit dieses nicht im Lageplan oder in den Ansichten angegeben ist,
- Dachhöhen und Dachneigungen,

3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben sowie der Geländeoberfläche und des Straßenlängsgefälles.

(3) § 3 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

(4) In der Baubeschreibung sind das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung nach § 64 Abs. 2 BauO NW erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(5) Wird das Vorhaben nicht an eine Sammelkanalisation angeschlossen, ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW).

§ 7

Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer

- die Benennung des Abbruchunternehmers,
- eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges mit Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen

beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 8

Bauvorlagen beim Vorbescheid

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 9

Bauvorlagen für Typengenehmigungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typengenehmigung nach § 73 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigelegt zu werden.

(2) Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) § 1 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 10

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 74 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigelegt zu werden. Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb Fliegender Bauten enthalten.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

§ 11

Bauvorlagen für Werbeanlagen
und Warenautomaten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind beizufügen:

1. die Bauzeichnungen,
2. die Baubeschreibung und, soweit erforderlich,
3. der Lageplan und der Nachweis der Standsicherheit.

(2) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1:50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten:

1. die Ausführung der geplanten Werbeanlage,
2. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbregister,
3. die Darstellung der geplanten Werbeanlagen in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(3) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben:

1. der Anbringungsort,
2. die Art und Größe der geplanten Anlage,
3. die Werkstoffe und Farben der geplanten Anlage,
4. die Art des Baugebietes,
5. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(4) Der Lageplan, für den ein Maßstab nicht kleiner als 1:500 zu verwenden ist, muß insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer oder Grundbuch und Liegenschaftskataster,
2. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
3. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art des Baugebietes,
4. festgesetzte Baulinien, Baugrenzen oder sonstige Begrenzungslinien,
5. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
6. den Aufstellungs- und Anbringungsort der geplanten Werbeanlage,
7. die Abstände der geplanten Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unter Angabe der Straßengruppe,
8. die Lage zu begrüntem Flächen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BauO NW).

(5) Für die Warenautomaten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

Zweiter Teil

Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben

Erster Abschnitt

Prüfämter und Prüflingenieure

§ 12

Prüfämter und Prüflingenieure

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt die Prüfämter für Baustatik oder errichtet sie. Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden. Für Organisationen der Technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüfamt für Baustatik anerkannt werden, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 3 gestatten.

(2) „Prüflingenieur für Baustatik“ ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt ist. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Personen, die die Anerkennung nicht besitzen, dürfen die Bezeichnung „Prüflingenieur für Baustatik“ nicht führen.

(3) Die Prüfämter und die Prüflingenieure unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

§ 13

Umfang der Anerkennung, Niederlassung

(1) Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Metallbau
2. Massivbau
3. Holzbau

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit geringem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen nicht aus.

(3) Die Anerkennung ist für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen. Der Prüflingenieur darf nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für seine Tätigkeit als Prüflingenieur haben. Die Änderung der Anschrift ist der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Prüflingenieur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde in eine andere Gemeinde verlegen.

(4) Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüflingenieure gelten auch in Nordrhein-Westfalen als anerkannt.

(5) Die auf Grund der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (PrüflingVO) vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281), ausgesprochenen Anerkennungen als Prüflingenieur für Baustatik gelten als Anerkennung im Sinne dieser Verordnung.

§ 14

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Prüflingenieur kann ein Ingenieur anerkannt werden, der

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
2. als Ingenieur selbständig oder als Hochschullehrer tätig ist,
3. mindestens zehn Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen, und mit der technischen Bauleitung von Ingenieurbauten betraut war; der Antragsteller muß hierbei mindestens fünf Jahre Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und mindestens ein Jahr, höchstens aber drei Jahre mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein, für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden,
4. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüflingenieurs ordnungsgemäß erfüllen wird,
6. die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt,
7. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften verfügt.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gestatten.

- (3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller
- die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht nachgewiesen hat,
 - die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat,
 - als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,
 - in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
 - in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß der Antragsteller zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 20 Abs. 1 nicht geeignet ist,
 - durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - nicht genügend Gewähr dafür bietet, daß er neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüfingenieur insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 20 Abs. 2 gewährleistet ist.

§ 15

Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere
- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - die Nachweise nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 7, insbesondere
 - beglaubigte Abschriften des Abschluszeugnisses der Hochschule und aller Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
 - ein Nachweis, daß der Antragsteller die nach § 14 Abs. 1 Nrn. 3 und 7 geforderten Voraussetzungen erfüllt hat; dabei sind Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherr, die Art der vom Antragsteller geleisteten Arbeiten bei schwierigen Bauvorhaben und die Stellen oder Personen anzugeben, die die vom Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,
 - ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
 - ein Führungszeugnis,
 - die Erklärung, daß Versagungsgründe nach § 14 Abs. 3 nicht vorliegen,
 - Angaben über etwaige Niederlassungen,
 - über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft und
 - der Nachweis, daß im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1 Mio Deutsche Mark für Personenschäden und je 500 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung (§ 13) die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüfingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 16

Gutachten, Gutachterausschuß

(1) Über die fachliche Eignung des Antragstellers kann die oberste Bauaufsichtsbehörde vor der Anerkennung ein schriftliches Gutachten einholen. Das Gutachten wird von

einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzurichtenden Gutachterausschuß erstattet.

(2) Der Gutachterausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft auf die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

§ 17

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt
- durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde;
 - wenn der Prüfingenieur das 68. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 14 Abs. 3 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

- (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
- nachträgliche Gründe nach § 14 Abs. 3 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
 - der Prüfingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 - der Prüfingenieur an verschiedenen Orten Niederlassungen als Prüfingenieur einrichtet,
 - der Prüfingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
 - der nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 geforderte Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüfingenieur seine Pflichten als Ingenieur gröblich verletzt hat.

Zweiter Abschnitt

Bautechnische Prüfung

§ 18

Übertragung von Prüfaufträgen

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile und der Nachweise des Schallschutzes einem Prüfamte für Baustatik (Prüfamte) oder einem Prüfingenieur für Baustatik (Prüfingenieur) übertragen. Satz 1 gilt nicht für Standsicherheitsnachweise für Tragwerke von sehr geringem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 1, siehe Anlage 1 zum Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 - GV. NW. S. 924 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1984 - GV. NW. S. 718).

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bestimmte Arten von Bauvorhaben nur durch ein Prüfamte oder durch bestimmte Prüfingenieure geprüft werden dürfen.

§ 19

Erteilung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfauftrag wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Sie darf diese einem Prüfingenieur nur in den Fachrichtungen erteilen, für die er anerkannt ist. Auf die Erteilung von Prüfaufträgen besteht kein Rechtsanspruch. Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

§ 20

Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat.

(2) Der Prüfenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen, fest angestellten Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, daß er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfenieur kann sich nur durch einen anderen Prüfenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) Der Prüfenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat.

(4) Das Prüfamt oder der Prüfenieur haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht haben sie die untere Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung sowie bei der Überwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 76, 77 BauO NW) sowie der Gebrauchsabnahme (§ 74 Abs. 7 BauO NW) zu beachten sind. Liegen den Standsicherheitsnachweisen und den bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung für gerechtfertigt gehalten wird.

(5) Ergibt sich, daß die Prüfung wichtiger oder statisch schwieriger Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehört, für die der mit der Prüfung beauftragte Prüfenieur nicht anerkannt ist (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die ihm den Auftrag erteilt hat, die Zuziehung eines Prüfenieurs zu veranlassen, der für diese Fachrichtung anerkannt ist.

(6) Das Prüfamt oder der Prüfenieur tragen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.

§ 21

Typenprüfung - Prüfung Fliegender Bauten

(1) Für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können mit dem Bauantrag bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit und des Schallschutzes eingereicht werden; diese Nachweise müssen von einem Prüfamt allgemein geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer einer Typenprüfung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten dürfen nur von einem Prüfamt geprüft werden (§ 27).

Dritter Teil

Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

Erster Abschnitt

Prüfzeichen

§ 22

Prüfpflicht

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe 1: Grundstücksentwässerung

- 1.1 Rohre und Formstücke für Leitungen und für Schächte zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser einschl. Dichtmittel, mit Ausnahme von Regenfalleitungen im

Freien und Druckleitungen sowie Dichtmitteln aus Weißstrick und Blei

- 1.2 Urinalbecken, Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen, Abläufe für Niederschlagswasser über Räumen
- 1.3 Spülkästen und Steckbeckenspülapparate
- 1.4 Rückstauverschlüsse
- 1.5 Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen
- 1.6 Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m³/Tag bemessen sind

Gruppe 2: Abscheider und Sperren

- 2.1 Abscheider und Sperren für Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Heizöl
- 2.2 Fettabscheider

Gruppe 3: Brandschutz

- 3.1 Baustoffe, die nicht brennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen
- 3.2 Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen
- 3.3 Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen

Gruppe 4: Feuerungsanlagen

- 4.1 Schornsteinreinigungsverschlüsse
- 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrer)

Gruppe 5: Holzschutz

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten

Gruppe 6: Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

- 6.1 Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen
- 6.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff von Auffangwannen und Auffangräumen
- 6.3 Ortsfeste Behälter
- 6.4 Innenbeschichtungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter
- 6.5 Auskleidungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter
- 6.6 Leckanzeigergeräte für Behälter und für doppelwandige Rohrleitungen
- 6.7 Kunststoffrohre und kunststoffummantelte Rohre, ihre Formstücke und Dichtmittel
- 6.8 Überfüllsicherungen für ortsfeste Behälter. Als wassergefährdende Flüssigkeiten gelten nicht

1. Abwasser, Jauche und Gülle,
2. Flüssigkeiten, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,
3. Flüssige Lebensmittel, Lebensmittelbasisprodukte und Genußmittel, mit Ausnahme von Speiseölen.

Gruppe 7: Betonzusätze

- 7.1 Betonzusatzmittel
- 7.2 Betonzusatzstoffe

Gruppe 8: Gerüstbauteile

- 8.1 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung
- 8.2 Längenverstellbare Schalungsträger
- 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

Gruppe 9: Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen, Kugelgelenke und Geräte der Wasserinstallation, an die Anforderungen hinsichtlich des Geräuschverhaltens gestellt werden

- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien)
- 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser

- 9.3 Spülkästen
- 9.4 Druckspüler
- 9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer, Durchflußbegrenzer, Rohrbelüfter in Durchflußform)
- 9.6 Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen)
- 9.7 Brausen
- 9.8 Kugelgelenke für Ausläufe und Brausen
- Gruppe 10: Lüftungsanlagen
- 10.1 Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Lüftungsleitungen

§ 23

Freistellung von der Prüfpflicht

Anlage 2 (1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung angeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nicht erforderlich, wenn

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung oder ein DVGW-Prüfzeichen mit Registernummer tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung gemäß § 24 BauO NW unterzieht.

(2) Können die in Absatz 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(3) Kleinkläranlagen bedürfen abweichend von § 22 Gruppe 1 Nr. 1.6 keines Prüfzeichens, wenn sie gemäß § 58 des Landeswassergesetzes – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), genehmigt oder der Bauart nach zugelassen sind.

(4) Die in § 22 Gruppe 6 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen abweichend von § 22 keines Prüfzeichens, wenn ihre Eignung nach § 19h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellt ist. Die in § 22 Gruppe 6 Nrn. 6.4 bis 6.6 und 6.8 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen abweichend von § 22 auch dann keines Prüfzeichens, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach den bundesrechtlichen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und der Hersteller sich einer Überwachung gemäß § 24 BauO NW unterzieht; die Überwachung ist nach den in der Bauartzulassung enthaltenen Auflagen, nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Überwachung

§ 24

Überwachungspflicht

Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen dürfen folgende Baustoffe und Bauteile, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes oder wegen des Schutzes der Gewässer bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführt sind, nur verwendet werden, wenn sie aus Herstellungsbetrieben stammen, die einer Überwachung unterliegen:

1. Künstliche Wand- und Deckensteine,
2. Formstücke für Schornsteine,
3. Bindemittel für Mörtel und Beton,
4. Werkfrischmauermörtel und Werk trockenmauermörtel,

5. Betonzuschlag,
6. Beton B II, Transportbeton einschließlich Trockenbeton,
7. Betonstahl – ausgenommen glatter Betonstahl BSt 22/34 GU – und durch Widerstands-Punktschweißung hergestellte Bewehrung,
8. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz,
9. Bauplatten,
10. Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton und Ziegeln,
11. Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart,
12. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore),
13. Fahrstachttüren für feuerbeständige Schachtwände,
14. Lager unter Verwendung von Kunststoffen,
15. Kaltgeformte Bleche aus Baustahl im Hochbau.

§ 25

Ausnahmen von der Überwachungspflicht

Die Verwendung von in § 24 genannten Baustoffen und Bauteilen, die aus Herstellungsbetrieben stammen, die einer Überwachung nicht unterliegen, kann gestattet werden, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Baustoffe und Bauteile im Einzelfall erbracht wird.

Vierter Teil

Regelung von Zuständigkeiten

§ 26

Übertragung von Aufgaben auf das Institut für Bautechnik in Berlin

Das Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72–76, 1000 Berlin 30, ist zuständig für

1. die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten (§ 22 BauO NW),
2. die Erteilung von Prüfzeichen (§ 23 BauO NW),
3. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften sowie die Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 24 BauO NW).

§ 27

Übertragung von Zuständigkeiten für Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (§ 74 Abs. 2 und 3 BauO NW), für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausführungsgenehmigungen (§ 74 Abs. 5 BauO NW) sowie für die Eintragung von Änderungen in das Prüfbuch (§ 74 Abs. 6 BauO NW) sind zuständig

1. die Stadt Dortmund für den Regierungsbezirk Münster sowie für die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne und für die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna des Regierungsbezirks Arnsberg,
2. die Stadt Essen für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
3. die Stadt Köln für den Regierungsbezirk Köln und
4. die Stadt Soest für den Regierungsbezirk Arnsberg, soweit nach Nr. 1 nicht die Stadt Dortmund zuständig ist, sowie für den Regierungsbezirk Detmold.

Fünfter Teil
Schlußvorschriften

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben – PrüflingVO – vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281),
2. die Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257),
3. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin vom 6. April 1970 (GV. NW. S. 272),
4. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für Ausführungsgenehmigungen Fliegender Bauten vom 2. August 1974 (GV. NW. S. 879),
5. die Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO – vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174) und
6. die Prüfzeichenverordnung – PrüfzVO – vom 23. November 1982 (GV. NW. S. 761), mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 bis 7, der am 31. Dezember 1985 außer Kraft tritt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1984

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

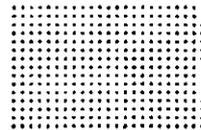
Christoph Zöpel

Anlage 1
zur BauPrüfVO
(zu § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3)

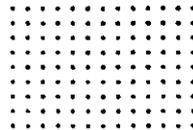
Zeichen für Bauvorlagen

1. Lageplan

1.1. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen



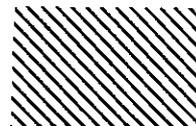
1.2. Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen



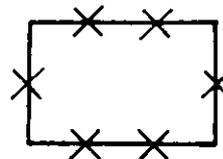
1.3. Vorhandene bauliche Anlagen



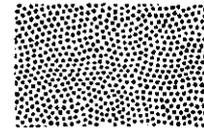
1.4. Geplante bauliche Anlagen



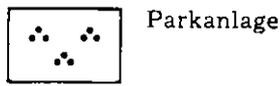
1.5. Zu beseitigende bauliche Anlagen



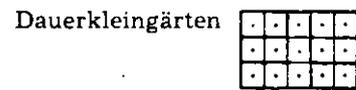
1.6. Öffentliche Grünflächen



Für die Darstellung der jeweiligen Grünflächen



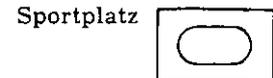
Parkanlage



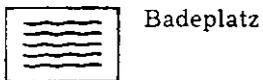
Dauerkleingärten



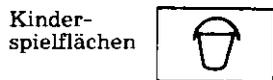
Camping- und
Wochenendplatz



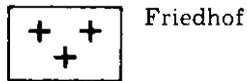
Sportplatz



Badeplatz



Kinderspielflächen



Friedhof

1.7. Grenzen des Grundstücks



1.8. Begrenzung von Abstandflächen



1.9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind

(grau)



2. Bauzeichnungen

(dunkelgrau)

2.1. Vorhandene Bauteile

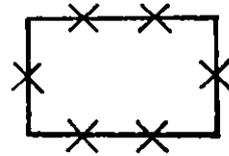


2.2. Vorgesehene Bauteile

(hellgrau)



2.3. Zu beseitigende Bauteile



3. Grundstücksentwässerung

3.1. Vorhandene Anlagen

Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



3.2. Geplante Anlagen

Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



- Anlage 2**
zur BauPrüfVO
(zu § 23 Abs. 1)
- 1 Aus § 22 Gruppe 1 Nr. 1.1:
- Rohre, Formstücke und Dichtmittel nach folgenden DIN-Normen:
- DIN 1230 Teil 1 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe, Maße
- DIN 1230 Teil 2 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre, Formstücke mit Muffe, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4032 – Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4034 – Schachtringe, Brunnenringe, Schachthälse, Übergangsringe, Auflageringe aus Beton; Maße Technische Lieferbedingungen
- DIN 4035 – Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4062 – Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Dichtstoffe für Bauteile aus Beton, Anforderungen, Prüfung und Verarbeitung
- DIN 19 501 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohre
- DIN 19 502 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Bogen
- DIN 19 503 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 45°
- DIN 19 504 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 70°
- DIN 19 505 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 87°, Einlaufwinkel 70°
- DIN 19 506 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Sprungrohre
- DIN 19 507 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangsröhre
- DIN 19 508 Blatt 1 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre mit runder Öffnung, für Falleitungen, Zusammenstellung
- DIN 19 509 Blatt 1 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung, für Grund-, Sammel- und Falleitungen, Zusammenstellung
- DIN 19 510 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangsbogen 80°
- DIN 19 511 Blatt 1 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffendeckel, Zusammenstellung
- DIN 19 511 Blatt 3 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffenstopfen
- DIN 19 512 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Doppelabzweige, 45° und 70°
- DIN 19 513 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Verbindungsstücke
- DIN 19 531 – Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 538 – Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 560 – Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 561 – Rohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 830 – Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke; Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren
- 2 Aus § 22 Gruppe 1 Nr. 1.2:
- Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe nach folgenden DIN-Normen:
- DIN 591 Blatt 1 – Kellerabläufe mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 1378 Blatt 1 – Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß; Zusammenstellung
- DIN 4284 Blatt 1 – Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 514 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrgeruchverschlüsse; Nennweiten 50, 70 und 100
- DIN 19 586 Blatt 1 – Deckenabläufe, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 587 Blatt 1 – Deckenabläufe, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 588 Blatt 1 – Badabläufe mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 589 Blatt 1 – Badabläufe mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- 3 Aus § 22 Gruppe 1 Nr. 1.6:
- Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1, die aus gebräuchlichen und bewährten Baustoffen in gebräuchlicher und bewährter Bauart hergestellt sind; die Überwachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
- 4 Aus § 22 Gruppe 3 Nr. 3.2:
- Baustoffe, die in DIN 4102 Teil 4 als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 1) aufgeführt sind; die Überwachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
- 5 Aus § 22 Gruppe 6 Nr. 6.3:
- Behälter nach folgenden DIN-Normen:
- DIN 6608 Teil 1 – Liegende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6608 Teil 2 – Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6616 – Liegende Behälter aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 1 – Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

- DIN 6618 Teil 2 – Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 Teil 3 – Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6619 Teil 1 – Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6619 Teil 2 – Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6620 Teil 1 – Batteriebehälter aus Stahl, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, Behälter
- DIN 6622 Teil 1 – Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl
- DIN 6622 Teil 2 – Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl
- DIN 6623 Teil 1 – Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, einwandig
- DIN 6623 Teil 2 – Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, doppelwandig
- DIN 6624 Teil 1 – Liegende Behälter aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III
- DIN 6624 Teil 2 – Liegende Behälter aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Volumen, doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III
- DIN 6625 Teil 1 – Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl und Dieselmotortreibstoff, Bau- und Prüfgrundsätze
- 6 Aus § 22 Gruppe 7 Nr. 7.2:
Betonzusatzstoffe nach folgenden DIN-Normen:
DIN 4226 Teil 1 – Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge – jedoch nur Gesteinsmehl aus natürlichem Gestein
DIN 51 043 – Traß; Anforderung, Prüfung
- 7 Aus § 22 Gruppe 9 Nr. 9.2:
Elektrische Heißwasserbereiter nach DIN 44 899 Blatt 6 – Elektrische Heißwasserbereiter, 5 bis 120 l Inhalt, Richtlinien für die geräuscharme Ausführung –; die Überwachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.
Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

– GV. NW. 1984 S. 774.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X